



GESETZE

7. August 2020

Reuters Welt: Die Allmacht der Behörde – aus der Fantasiewelt des Obrigkeitsstaats

In Folge 5 führt uns Rechtsanwalt Wolf Reuter behördliche Willkür im sensiblen Themenkomplex „Mindestlohn-Überstunden-Schwarzarbeit“ vor Augen. Und dass man es nicht un widersprochen hinnehmen muss, wenn der Staat sich behördlicherseits derart von seiner „monsterhaften“ Seite zeigt.

Keine Angst – es geht nicht um Politik, sondern um Recht.

Das Grundgesetz legt dem Staat Ketten an: Er darf nur, was die Gesetze ihm zubilligen. Von der Bundesregierung bis zum Landratsamt. Manchmal will er daran erinnert werden.

Stellen Sie sich vor, Sie betreiben eine Einrichtung im Nordosten der Republik. Manchmal arbeiten dort Menschen, die zu den Niedriglöhnern

zählen. Für diesen Personenkreis gibt es ein Mindestlohngesetz. Jede gearbeitete Stunde muss aktuell mit 9,35 EUR brutto vergütet werden. Bei recht niedrigen Gehältern muss man nachhalten: Deckt das Gehalt die gearbeiteten Stunden nicht zu mindestens 9,35 EUR ab, muss aufgestockt werden, sonst ist das Mindestlohngesetz verletzt.

Die besagte Einrichtung bekam kürzlich ein behördliches Schreiben zu einem (namentlich benannten) Arbeitnehmer:

"Ich fordere Sie auf, die Überstundenklausel ersatzlos aus dem Vertrag zu streichen. Andernfalls werde ich das hierfür zuständige Hauptzollamt, das mit der Kontrolle von Schwarzarbeit beauftragt ist, informieren."

Die Überstundenklausel sah vor, dass bis zu 10 Überstunden im Monat nicht extra vergütet würden. Das Amt hatte aber ausgerechnet: Angesichts des Gehalts müsse schon ab der 9. Überstunde Mindestlohn nachgezahlt werden. Daher die amtliche Forderung/Drohung.

Den Kommentar der zuständigen Personalleiterin zitieren wir aus Jugendschutzgründen nicht.

Ihr drängten sich zwei Fragen auf:

- 1. Woher hat das Amt einen "unserer" Arbeitsverträge?*
- 2. Wieso können die verlangen, dass wir etwas aus einem Vertrag mit einem Arbeitnehmer "streichen"? Wir haben uns ergänzend gefragt:*
- 3. Wie "streicht" man einseitig eine Vertragsklausel?*
- 4. Geht's noch?*

Weil der Mitarbeiter noch nie Überstunden gemacht hat (nachweislich) und ein System sofort Alarm schlägt, wenn der Mindestlohn verletzt wäre (nachweislich), haben wir uns diese Fragen geschenkt und genau das mitgeteilt. Anwaltliche Topstrategie: Immer den Weg des geringsten Widerstands wählen. Meine Lieblingsantwort des Amts wäre gewesen: "Danke, dann ist es ja in Ordnung". Die Realität liest sich anders:

"Den Nachweis der Änderung des Arbeitsvertrags...erwarte ich weiterhin..."

Die weiteren Stichworte ("Hauptzollamt", "Frist") verschwammen aufgrund der in die Augen des Betrachters einschießenden – natürlich zornesbedingten – Tränen.

Was uns zu den vier Ursprungsfragen zurückbringt. Das Amt hatte den Arbeitsvertrag von einem Mitarbeiter persönlich "angefordert". Rechtlich ist das (völlig) unzulässig.

Das Hauptzollamt braucht einen konkreten Verdachtsfall – dass etwas hypothetisch geschehen könnte, reicht nicht. Andernfalls befänden wir uns bereits in der Zukunft (im Film "Minority Report" sagt ein Biocomputer voraus, dass etwas geschehen könnte, alle potenziell Beteiligten werden mal eben präventiv festgenommen). Genauso wenig kann man natürlich behördlich verlangen, dass irgendwelche Verträge geändert werden.

In einem Arbeitsvertrag kann man zu guter Letzt nicht einseitig etwas "streichen". Dazu braucht man schon das Einverständnis seines Arbeitnehmers.

Was Frage 4 beantwortet: Nein, beim Amt geht's nicht mehr gut.

Indes: Das Amt sitzt an einem sehr langen Hebel. Wer garantiert, dass das Hauptzollamt nicht trotzdem kommt? Alleine eine Hundertschaft mit dem Slogan "Zoll-stoppt Schwarzarbeit" auf den Autos macht bei Presse und Besuchern Ihrer Einrichtung keinen guten Eindruck, auch wenn rein gar nichts gefunden wird. Das ist der Unterschied zwischen Theorie und Praxis.

Deshalb bekam, nach einem Gespräch mit dem Arbeitnehmer, das liebe Amt einen Änderungsvertrag. Die nicht veranlassten Drohungen aber werden Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Sagen Sie jetzt bitte nicht "fristlos-formlos-fruchtlos". Sie kennen die Kollegin nicht, die sich gerade um die Bearbeitung der Beschwerde kümmert.

Thomas Hobbes wusste es schon im "Leviathan" (anno 1651): Der Staat ist ein Monster. Mit Monstern muss man vorsichtig umgehen.

Ihr Wolf Reuter

Der Autor: Wolf J. Reuter, LL.M., Fachanwalt für Arbeitsrecht, BEITEN
BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lützowplatz 10, 10785
Berlin, wolf.reuter@bblaw.com